

5. Ruht die Verjährung der noch nicht begonnenen Strafverfolgung hinsichtlich der Mitglieder des Reichstages während der Sitzungsperiode nur unter der Voraussetzung, daß die Genehmigung zur Strafverfolgung bei dem Reichstage vergeblich nachgesucht worden ist?

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 Art. 31.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 22.

St.G.B. § 69 (Fassung des Gesetzes vom 26. März 1893 —
R.G.B. S. 133).

II. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1895 g. S. Rep. 4613/94.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision geht bei ihrer Behauptung, daß die Strafverfolgung des Angeklagten gemäß § 22 des Preßgesetzes durch Verjährung ausgeschlossen sei, von der unrichtigen Annahme aus, daß bei der am 16. November 1893 erfolgten Eröffnung des Reichstages bereits ein Strafverfahren gegen den Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft anhängig gewesen sei. Die Akten ergeben, daß zu jener Zeit die Staatsanwaltschaft mit der Sache noch in keiner Weise befaßt gewesen ist und erst durch Schreiben vom 12. Dezember 1893, nachdem bei ihr am 30. November ein Strafantrag eingegangen war, das Polizeipräsidium um verantwortliche Vernehmung des Angeklagten ersucht hat, daß von dieser Behörde jedoch unter Hinweis darauf, daß der Angeklagte Mitglied des eröffneten Reichstages sei, dem Ersuchen nicht entsprochen ist. Nachdem die Staatsanwaltschaft so von der Eigenschaft des Angeklagten als Reichstagsmitglied Kenntnis erhalten hatte, hat sie von jedem weiteren Schritte abgesehen und verfügt, daß der Schluß der Sitzungsperiode abzuwarten sei. Es handelte sich also in dem vorliegenden Falle keineswegs, wie die Revision meint, um ein bei Beginn der Sitzungsperiode bereits eingeleitetes Strafverfahren, vielmehr ist eine Untersuchungshandlung weder vor noch während der Sitzungsperiode vorgenommen.

Zutreffend nimmt der erste Richter an, daß gemäß § 69 St.G.B.'s in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1893 in der Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung des Reichstages die Verjährung geruht habe, da nach Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 ohne Genehmigung des Reichstages kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden dürfe und eine solche Genehmigung nicht erteilt sei. Mit Recht wird es für gleichgültig erachtet, daß eine Genehmigung zur Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft nicht nachgesucht ist. Der § 69 St.G.B.'s enthält die allgemeine Bestimmung, daß die Verjährung während der Zeit ruht, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen werden kann, und diese Voraussetzung ist vorhanden, wenn die Thatfache feststeht, daß der Reichstag, gleichviel aus welchen Gründen, die nach Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reiches zur Strafverfolgung notwendige Genehmigung nicht erteilt hat. Hiernach hat die Strafkammer den von dem Angeklagten erhobenen Einwand der Verjährung ohne Rechtsirrtum verworfen.